

Gestaltungssatzung „Ortsdurchfahrt / Hauptstraße“ der Ortsgemeinde Rheinbrohl

gemäß § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. 112) i. V. m. § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.06.2020 (GVBl. S. 244).

Präambel

Ortsdurchfahrten übernehmen eine wesentliche Bedeutung für die Außendarstellung der Gemeinden. Die Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 15 (Hauptstraße) der Ortsgemeinde Rheinbrohl zeichnet sich hierbei neben der örtlichen Erschließungsfunktion des Grundzentrums auch durch ihre überregionale Verbindungsfunktion der Räume Ahrtal/ Bad Breisig und Neuwied/Bendorf/Koblenz, bzw. Linz/Königswinter aus.

Ortsdurchfahrten erfahren in den letzten Jahren eine nicht unerhebliche Steigerung von Anträgen zu Werbeanlagen in der Form von großflächigen sowie beleuchteten Anlagen.

Die Ortsdurchfahrt Rheinbrohl befindet sich umfänglich nicht im Geltungsbereich verbindlicher Bebauungspläne, so dass seitens des Rates hier Handlungsbedarf auch im Sinne des dörflichen Erscheinungsbildes in Anlehnung an das Dorferneuerungskonzept gesehen wird. Entlang der Ortsdurchfahrt, an Aus- und Zufahrten, an Kreuzungen und im Straßenraum gelegenen Anlagen greifen in das Ortsbild ein und können Verkehrsbeeinträchtigungen auslösen.

Aus städtebaulichen Gründen ist die Errichtung einer Vielzahl von großflächigen Werbeanlagen auf der Ortsdurchfahrt K 15 nicht zu vertreten.

Ziel dieser Satzung ist es, die Regelungen für die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen für die (prägende) Ortsdurchfahrt zu treffen. Werbeanlagen an der Stätte der Leistungen sollen durch die Satzung unterstützt werden.

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan durch eine gestrichelte rote Linie dargestellt.

1.2 Sachlicher Geltungsbereich

- a) Die Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen im Geltungsbereich nach § 1 der Satzung.
- b) Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung, Anpreisung oder auch als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, sonstige Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- c) Von dieser Satzung unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzrechts, die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
- d) Genehmigte Werbeanlagen genießen Bestandsschutz.

1.3 Genehmigungspflicht

Das Errichten von Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht für Namens- und Firmenschilder bis 0,50 qm, die als alleiniger Hinweis für Beruf oder Gewerbe dienen. Für die vorgenannte Flächenbegrenzung der Namens- und Firmenschilder gilt Additionspflicht.

§ 2

Werbeanlagen

2.1 Allgemeine Anforderungen, Ausführung und Gestaltung

- a) Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, dass sie sich nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Gliederung, Standort und Anzahl in das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und in das Straßenbild einfügen. Sie haben den Grundsätzen dieser Satzung zu entsprechen.
- b) Beleuchtete und selbst leuchtende Werbetafeln sind unzulässig. Blinkende Lichtwerbung sowie durch Motoren angetriebene, sich bewegende Werbeanlagen sind ebenfalls unzulässig.

2.2 Standorte der Werbeanlagen

- a) Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig. Die Stätte der Leistung ist dort vorhanden, wo der Gegenstand, für den geworben wird, hergestellt, angeboten, gelagert oder verwaltet wird.
- b) Werbeanlagen sind nur bis zu einer Größe von 6 qm Werbefläche zulässig. Auch hier gilt die unter Ziffer 1.3 genannte Additionspflicht. Freistehende Werbeanlagen sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 7,50 m zulässig.
- c) Werbeanlagen an Gebäuden dürfen eine Höhe von 8 m nicht überschreiten.

§ 3

Abweichungen

Von den Festsetzungen dieser Satzung können gemäß § 69 LBauO im Einzelfall Abweichungen auch für Werbeanlagen der Eigenwerbung an der Stätte der Leistung gewährt werden.

§ 4

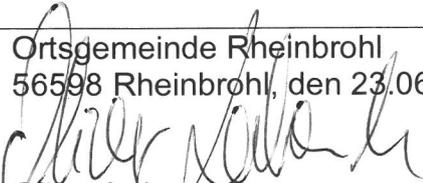
Ordnungswidrigkeiten

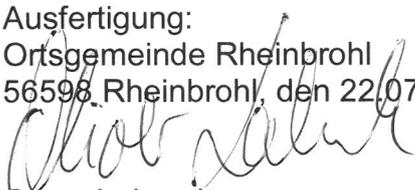
Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Satzung genehmigungspflichtige Werbeanlage ohne Genehmigung errichtet, aufstellt, ändert, oder anbringt, begeht eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 89 Absatz 1 LBauO, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann. Auf die Regelungen des § 24 Abs. 5 GemO wird ergänzend verwiesen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ortsgemeinde Rheinbrohl
56598 Rheinbrohl, den 23.06.2021

Oliver Labonde,
Ortsbürgermeister

Ausfertigung:
Ortsgemeinde Rheinbrohl
56598 Rheinbrohl, den 22.07.2021

Oliver Labonde,
Ortsbürgermeister

Hinweisvorschriften

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Rheinbrohl, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung der vorstehenden Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.